

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 07.02.2024 erlässt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schladming auf Grundlage der Ermächtigungen des § 1 Abs 1 Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 – LAG, LGBl 50/2003, und des § 17 Abs 3 Z 1 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl I 168/2023, folgende

Lustbarkeitsabgabeverordnung

§ 1 – Abgabenausschreibung, Steuergegenstand, Abgabe- und Haftungspflichtiger, Anmeldepflicht

- (1) Im Bereich der verordnungsgebenden Gemeinde wird nach Maßgabe der Bestimmungen des LAG und dieser Verordnung eine Lustbarkeitsabgabe für die Durchführung von Veranstaltungen eingehoben.
- (2) Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung sind:
 1. Veranstaltungen gemäß § 1 Abs 1 des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes 2012, LGBl 88/2012, – das sind beispielsweise insbesondere
 - a) sportliche Veranstaltungen (alle Arten des Körpersports und des Motorsports),
 - b) Konzertveranstaltungen,
 - c) Tanzveranstaltungen (Tanzlokale, Discos uä gelten als wiederkehrende Veranstaltungen),
 - d) die von den behördlich bewilligten Tanzschulen in deren Betriebsräumlichkeiten veranstalteten Perfektionen, Kränzchen und Bälle,
 - e) Maturabälle und Schulabschlusskränzchen,
 - f) Vorträge, Vorlesungen, Lesungen, Lichtbild- und Multimediavorführungen und -vorträge,
 - g) Messen, Schau- oder Werbeausstellungen, inklusive aller sonstigen mit diesen Ausstellungen verbundenen abgabepflichtigen Veranstaltungen,
 - h) Ausstellungen land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse außerhalb des Betriebsbereiches,
 - i) artistische Vorführungen und Tierschauen, welche nicht im Rahmen einer Zirkusveranstaltung abgehalten werden,
 - j) pratermäßige Veranstaltungen,
 - k) gewerbsmäßige Gesangs- und Musikvorträge im Umherziehen,
 - l) Erotikveranstaltungen (Striptease, Peepshow, Videopeepshow, Tabledance und dergleichen),
 - m) Fahrrad-, E-Bike- und Bootsverleihe jeglicher Art und
 - n) der Betrieb von Kegelbahnen – sowie
 2. die in § 1 Abs 2 Z 10 bis 12 und Z 15 des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes 2012, LGBl 88/2012, genannten Veranstaltungen, dies sind
 - a) das Halten von Spielen nach § 111 Abs 4 Z 2 der Gewerbeordnung 1994,
 - b) Veranstaltungen im üblichen Zusammenhang mit einer Erwerbsausübung, wie Werbeveranstaltungen, Präsentationen, Werbefilme, Leistungs-, Verkaufs- oder Modeschauen,
 - c) Veranstaltungen in Gastgewerbebetrieben, die von einer gewerberechtl. Betriebsanlagengenehmigung umfasst sind und auf Rechnung und Gefahr der Betriebsinhaberin/des Betriebsinhabers in der betriebseigenen gewerbebehördlich genehmigten Betriebsanlage durchgeführt werden und
 - d) Kleinveranstaltungen im Rahmen eines ortsfesten Veranstaltungsbetriebes auf Rechnung und Gefahr der Verfügungsberechtigten/des Verfügungsberechtigten für Aktivitäten, zu deren sicherer Ausübung die Teilnehmerinnen/Teilnehmer durch eigenes Verhalten und Ausrüstung wesentlich beitragen können; zu deren Ausübung keine mit besonderen Betriebsgefahren verbundenen technischen Einrichtungen oder Geräte bereitgestellt oder verwendet werden und die im Freien zwischen 8 und 22 Uhr oder in geschlossenen Stätten stattfinden, wie z.B. der Betrieb von Schipisten, Golfplätzen, Langlaufloipen, Natureislaufplätzen, Naturrodelbahnen, Tennisplätzen oder Fußballplätzen;
 3. Veranstaltungen nach dem Steiermärkischen Lichtspielgesetz 1983, LGBl 60/1983, somit die öffentliche (das heißt allgemein zugängliche) Veranstaltung von Lichtspielen, das ist die Vorführung von Filmen mittels Vorführapparaten oder die Wiedergabe von auf sonstigen Bild- oder Datenträgern aufgezeichneten Laufbildern oder die Wiedergabe von durch Funk oder Kabel übertragenen Laufbildern mittels Projektion auf eine Bildfläche (ausgenommen im Aufgabenbereich der Exekutive des Bundes oder im Rahmen von Einrichtungen der Erwachsenenbildung, des lehrplanmäßigen Unterrichtes einer der Schulaufsicht des Bundes oder des Landes unterliegenden Schule sowie von Jugendverbänden im

Rahmen ihrer statutengemäßen Bildungsaufgaben, soweit diese der Förderung von Sport, Kultur, religiöser oder politischer Bildung dienen, veranstaltet werden);

4. das Halten (Aufstellung und Betrieb) von sonstigen Spielapparaten gemäß § 1 Abs 1 Z 2 Steiermärkisches Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014 – StGSG, LGBl 100/2014. Derartige Spielapparate gelten durch Meldung gemäß § 29 Abs 1 StGSG als gehalten, wobei eine solche Meldung vom Spielapparatebetreiber zusätzlich auch unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen ist.
- (3) Veranstaltungen unterliegen der Lustbarkeitsabgabe auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, mechanische Spielapparate und Spielautomaten, Musikautomaten, Kegelbahnen.
- (4) Abgabepflicht, Anmeldungspflichten für Veranstaltungen und abgabenrechtliche Haftung bestimmen sich nach §§ 2 und 3 LAG.

§ 2 – Befreiungen

- (1) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten, unterliegen gemäß § 1 Abs 4 LAG nicht der Lustbarkeitsabgabe.
- (2) Wenn der Ertrag einer Veranstaltung gänzlich zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl 194/1961 in der Fassung BGBl I 201/2023, verwendet wird, sind folgende weitere Veranstaltungen von der Lustbarkeitsabgabe befreit:
 1. Vereinsfestlichkeiten und sonstige Aktivitäten von Vereinen mit Sitz im Gemeindegebiet, bei denen von den Teilnehmern weder ein Eintrittsgeld oder freiwillige Spenden u. dgl. erhoben werden, noch Speisen und Getränke gegen Entgelt abgegeben werden;
 2. Veranstaltungen, die von einer nichtgewerblichen ausschließlich der Jugendpflege dienenden Institution hauptsächlich für Jugendliche (Minderjährige) und deren Angehörige dargeboten werden, unter der Voraussetzung, dass der Reinertrag ohne jeden Abzug der Jugendpflege zufließt und bei der Veranstaltung keine alkoholischen Getränke abgegeben werden;
 3. Veranstaltungen von gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften, soweit sie von deren Organen abgehalten werden und ausschließlich oder zumindest überwiegend religiösen Zwecken dienen;
 4. Sportliche Veranstaltungen mit internationalem Teilnehmerkreis, die im Rahmen eines Wettbewerbes oder einer Meisterschaft durchgeführt werden und die von wesentlicher, überregionaler Bedeutung sind. Die sportliche Veranstaltung darf nur der Ausübung des Körpersports dienen und nicht mit der Abhaltung von Tanzbelustigungen verbunden sein;
 5. Sportliche Veranstaltungen aller Art von im Gemeindegebiet ansässigen Amateur-Sportvereinen insoweit, als daran nur deren Mitglieder sportlich mitwirken oder als diese Vereine nachweislich Jugendpflege betreiben. Die sportliche Veranstaltung darf nur der Ausübung des Körpersports dienen und nicht mit der Abhaltung von Tanzbelustigungen verbunden sein;
 6. Veranstaltungen, bei denen die Stadtgemeinde Schladming als Mitveranstalter oder Mitunternehmer auftritt;
 7. jährlich eine Veranstaltung des Österreichischen Roten Kreuzes, des Österreichischen Bergrettungsdienstes, der Freiwilligen Feuerwehren, der Wasserrettung, oder ähnlicher Einrichtungen;
 8. jährlich eine Veranstaltung von rechtsfähigen Vereinen sowie rechtsähnlichen Organisationen mit dem Vereinsitz im Gemeindegebiet, die nach den Satzungen oder der sonstigen Rechtsgrundlage und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar die Förderung von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken überwiegend im Bundesgebiet verfolgen;
- (3) Auf Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs 2 Z 3 und 4 dieser Verordnung findet der vorstehende Abs 2 keine Anwendung.

§ 3 – Erhebungsformen der Lustbarkeitsabgabe

- (1) Abgabe vom Entgelt: Für Veranstaltungen, bei denen für die Teilnahme bestimmte Entgelte verlangt werden, ist die Lustbarkeitsabgabe ungeachtet des Umstandes, ob im Gegenzug Karten ausgegeben werden oder nicht, gemäß § 4 als Abgabe vom Entgelt zu bemessen.
- (2) Pauschalabgabe nach dem Vielfachen des Einzelpreises: Für Veranstaltungen, wo Anlagen und Einrichtungen üblicherweise zu Unterhaltungszwecken aktiv mehrfach hintereinander oder gleichzeitig, aber grundsätzlich jeweils entgeltlich, genutzt werden können, ist die Lustbarkeitsabgabe nach § 5 zu bemessen. Diese Bemessungsform gilt beispielsweise für das Anbieten der jedermann ohne nennenswerte eigene Aufwendungen oder mitzubringende Gegenstände oder Berechtigungen offen stehenden entgeltlichen Benützung von Anlagen (Flächen, Rund- und Streckenkursen) für alle Arten von Transportmitteln und Fahrzeugen für Kinder und Erwachsene, für Rutschen, Bungee-Jumping, weiters auch für entgeltlich zu

benutzende Einrichtungen bei mobilen Veranstaltungen oder mobilen Veranstaltungsbetrieben im Sinne des § 10 Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012 – StVAG, LGBl 88/2012, jeweils ungeachtet des Umstandes, ob dafür erforderliche Bewilligungen vorliegen oder nicht.

§ 4 – Abgabe vom Entgelt

- (1) Für Veranstaltungen, für die für die Teilnahme bestimmte Entgelte verlangt werden, beträgt die Lustbarkeitsabgabe:

0,25 % vom Entgelt

- (2) Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung, die für die Zulassung zur Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehört auch die Gebühr für Kleideraufbewahrung sowie für Kataloge oder Programme, wenn die Teilnehmer ohne die Abgabe der Kleidungsstücke oder den Kauf eines Kataloges oder Programms zur Veranstaltung nicht zugelassen werden und die hieraus erzielten Einnahmen dem Veranstalter zufließen.

§ 5 – Pauschalabgabe nach dem Vielfachen des Einzelpreises

- (1) Für die in § 3 Abs 2 beschriebenen Veranstaltungen errechnet sich die Lustbarkeitsabgabe als Pauschalabgabe nach dem Vielfachen des Einzelpreises.
- (2) Die Pauschalabgabe beträgt für jede einzelne Einrichtung (Gerät, Einrichtung, Vorrichtung usw) täglich das 25fache des Höchsteinzelpreises.
- (3) Die Abgabenbehörde ist ermächtigt, die Abgabensatzung auf begründeten Antrag herabzusetzen, wenn die Veranstaltung durch besondere Umstände (wie etwa schlechte Witterungsverhältnisse bei Veranstaltungen im Freien) nachweislich erheblich beeinträchtigt wurde.
- (4) Die Pauschalabgabe nach dem Vielfachen des Einzelpreises beträgt bei regelmäßigen Veranstaltungen höchstens 440,00 Euro monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen höchstens 300,00 Euro je Veranstaltung.

§ 6 – Festsetzung und Entrichtung der Lustbarkeitsabgabe

- (1) Die Lustbarkeitsabgabe im Sinne des § 3 Abs 1 dieser Verordnung ist eine Selbstberechnungsabgabe; sie ist spätestens am Fälligkeitstag im Sinne des § 6 Abs 1 und 2 LAG in Verbindung mit § 7 LAG unaufgefordert zu erklären und zu entrichten.
- (2) Die Lustbarkeitsabgabe im Sinne des § 3 Abs 2 dieser Lustbarkeitsabgabeverordnung wird innerhalb der Bemessungsverjährungsfrist bescheidmässig vom Bürgermeister festgesetzt.

§ 7 – Verfahrensvorschriften und Strafbestimmungen

- (1) Die abgabenrechtlichen Strafbestimmungen richten sich nach § 9 LAG.

§ 8 – Verweise

- (1) In dieser Verordnung angeführte Verweise auf Bundes- und Landesrecht sind – soweit nicht ausdrücklich durch statische Verweise auf Bundes- und Landesrecht anders festgelegt – jeweils als Verweise auf jene Fassung von Bundes- und Landesrecht zu verstehen, welche zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der vorliegenden Lustbarkeitsabgabeverordnung in Geltung steht.
- (2) Mit jeder Novellierung der Lustbarkeitsabgabeverordnung sind Verweise auf Bundes- und Landesrecht – soweit nicht ausdrücklich durch statische Verweise auf Bundes- und Landesrecht anders festgelegt – als Verweise auf jene Fassung von Bundes- und Landesrecht zu verstehen, welche zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der jeweiligen Novellierung im Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 in Geltung steht.

§ 9 – Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Verordnung sprachlich in männlicher Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen und diversen Form.

§ 10 – Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.03.2024 in Kraft, gleichzeitig tritt die Lustbarkeitsabgabenverordnung vom 02.12.2015 und erzwischen ergangene erfolgte Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



DI Hermann Trinker

Angeschlagen am: 09.02.2024

Abgenommen am: 26.02.2024